



Antrag Gartenwasserzähler

Ich / Wir beantrage(n) hiermit die Genehmigung zum Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers, über den ausschließlich der Wasserverbrauch zur Bewässerung des Gartens gemessen wird. Dieser Zähler wird nicht zur Abwasserberechnung herangezogen.

Die Nutzung des Gartenwasserzählers zur Befüllung eines Pools ist nicht gestattet. Poolwasser gilt nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser und ist über die städtische Kanalisation zu entsorgen.

Grundstückseigentümer / Antragsteller (bzw. Rechnungsempfänger)

Name / Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

Verbrauchsstelle

Name / Vorname (falls abweichend vom Antragsteller)

Objekt Straße HsNr. Stadtteil

Hauptwasserzähler Zählernummer: _____ Stand: _____ m³

Gartenwasserzähler Zählernummer: _____ Stand: _____ m³

Name und Anschrift der Installationsfirma/ Dienstleistungsunternehmen:

Gemäß § 25 Abs. 3 der Entwässerungssatzung vom 24. Oktober 2001, zuletzt geändert am 13. Dezember 2016 besteht die Möglichkeit einen zusätzlichen Wasserzähler setzen zu lassen.

1. Setzen eines städtischen Wasserzählers (Funkwasserzählers),
hierzu muss von der Installationsfirma die Vorbereitung (**Einbau einer Zähleranschlussgarnitur Qn 2,5 mit Absperrhahn**) vorab durchgeführt werden.

Die umseitig aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind hierbei einzuhalten, und Gegenstand der Genehmigung für die Setzung eines Gartenwasserzählers.

Ort, Datum

Unterschrift

Auflagen und Bedingungen zur Setzung eines zusätzlichen Wasserzählers, über den ausschließlich der Wasserverbrauch zur Bewässerung des Gartens gemessen wird.

- der Gartenwasserzähler muss frostfrei, fest und gut zugänglich im Haus installiert sein, damit dieser gut ablesbar ist.
- Nach dem Gartenwasserzähler ist ein Rückflussverhinderer nach DIN 1988-100 und DIN EN 1717 fest durch die Installationsfirma einzubauen. (siehe Zeichnung unten)
- In der unmittelbaren Nähe der Entnahme-/Zapfstelle darf kein Kanalanschluss vorhanden sein.
- Nach dem Gartenwasserzähler dürfen keine Geräte angeschlossen bzw. installiert werden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
- Sollte der Wasserzähler versetzt oder nachträgliche Veränderungen daran vorgenommen werden oder nach Ablauf der Eichfrist kein neuer Gartenwasserzähler installiert werden, erlischt hiermit automatisch die Genehmigung und der Wasserverbrauch ist in voller Höhe als Abwasser anzusetzen.
- Vor Inbetriebnahme muss der Gartenwasserzähler vom Wasserwärter der Stadtwerke Steinau an der Straße abgenommen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter folgender Nummer:
- Stadtwerke Steinau: 06663 – 9110445 Mobil: 0160 - 90740106
- **Der Gartenwasserzähler darf nicht zur Befüllung von Pool bzw. Schwimmbecken benutzt werden, da dieses Wasser gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser deklariert ist und als solches über die Kanalisation zu entsorgen ist.**
- Die Stadtwerke Steinau an der Straße behält sich das Recht vor, die Gartenwasserzähler stichprobenartig zu prüfen.
- Alle **analogen** Gartenwasserzähler die zum jetzigen Zeitpunkt verbaut sind, müssen nach Ablauf der Eichfrist den jetzigen Bestimmungen angepasst werden. Der Stand des Gartenwasserzählers ist jährlich bis spätestens zum 10. Januar des Folgejahres für das Vorjahr bei den Stadtwerken Steinau an der Straße in schriftlicher Form zu melden. Nach diesem Datum gemeldete Zählerstände können bei der Gebührenberechnung des betreffenden Zeitraums nicht mehr berücksichtigt werden.
- **Einbauschema:** siehe Seite 3



Einbauschema Gartenwasserzähler

